

Kirchengericht: Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. und H.B.
Entscheidungsform: Beschluss (rechtskräftig)
Datum: 22.01.2013
Aktenzeichen: R1/2013
Rechtsgrundlagen: Art 119 KV
Vorinstanzen: keine

Leitsatz:

So wie jedes andere Gremium der Kirche kann auch der Revisionsssenat nur im Rahmen der ihm in der Kirchenverfassung zugewiesenen Kompetenzen tätig werden. Art 119 Abs 1 KV umschreibt den Aufgabenkreis des Revisionsssenates abschließend. Die Erteilung allgemeiner Rechtsauskünfte fällt nicht unter die dort genannten Zuständigkeiten.

Az: R1/2013

Der Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich hat unter dem Vorsitz seines Präsidenten HRdOGH Dr. Manfred Vogel, der rechtskundigen Mitglieder SPdVwGH i.R. Dr. Ilona Giendl und Präsident dLG i.R. Dr. Hans-Peter Kirchgatterer sowie der zum geistlichen Amt befähigten Mitglieder Pfarrer i.R. Mag. Norbert Engele und Pfarrer i.R. Mag Beowulf Moser über das „Ersuchen um inhaltliche Klärung“ der Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. ***** vom 7. Jänner 2013 den

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Revisionsssenat ist zur Behandlung des Ersuchens der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. *****, eine Entscheidung darüber zu fällen, ob es im Fall von Pfarrer ***** in der Kompetenz des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. liegt bzw. lag, über die Reduzierung seiner Religionsunterrichtsverpflichtung zu entscheiden, nicht zuständig.

B e g r ü n d u n g :

Mit Schreiben vom 7. Jänner 2013 im Anschluss an das Verfahren des Revisionsssenats zu R 12/2012 ersuchte die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. *****, „den Sachverhalt zu prüfen“ und eine Entscheidung darüber zu fällen, ob es im Fall von Pfarrer ***** in der Kompetenz des Evangelischen Oberkirchenrates liegt bzw. lag, über die Reduzierung seiner Religionsunterrichtsverpflichtung zu entscheiden.

Angesprochen ist damit die inhaltliche Klärung der in der Entscheidung R 12/2012 offen gebliebenen Frage, ob bzw unter welchen Bedingungen der Oberkirchenrat A.B. eine Ent-

scheidung des Superintendentialausschusses betreffend Reduktion des Religionsunterrichtes eines Pfarrers wieder aufheben kann, wenn sich der Sachverhalt nach der Entscheidung des Superintendentialausschusses geändert hat.

So wie jedes andere Gremium der Kirche kann auch der Revisionsssenat nur im Rahmen der ihm in der Kirchenverfassung zugewiesenen Kompetenzen tätig werden. Art 119 Abs 1 KV umschreibt den Aufgabenkreis des Revisionsssenates abschließend. Die Erteilung allgemeiner Rechtsauskünfte fällt nicht unter die dort genannten Zuständigkeiten.

Der Revisionsssenat verkennt nicht, dass die inhaltliche Klärung offener Rechtsfragen für die praktische Arbeit innerhalb der Kirche wichtig ist. Außerhalb eines in der Kirchenverfassung vorgesehenen Verfahrens besteht aber für den Revisionsssenat keine Möglichkeit, verbindliche Aussagen über die Auslegung kirchlicher Gesetze zu treffen. Ein solches Verfahren ist zu der vorgelegten Frage aber nicht anhängig.

Wien, am 22. Jänner 2013

Dr. Manfred Vogel e.h.

Präsident